


Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E 10

Zeichen IV E 10

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru321

Telefon 030 9025-1404

Fax 030 9025-1670
intern (925)

Datum 15. Juni 2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Beseitigung baulicher Anlagen – Straßenbahnbetriebshof Weißensee; Gebäude C und D, incl. Schornstein“

AZ: IV E 10 PG 2020-0022

Antrag der BVG vom 4. Mai 2020

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.





Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
joerg.liemann@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

| | | |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE53100000000010001520 | BIC: MARKDEF1100 |

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat auf dem Straßenbahnbetriebshof Weißensee in der Bernkasteler Straße die Beseitigung von Gebäuden einschließlich eines Schornsteins zum Gegenstand. Sämtliche Fundamente dieser Gebäude werden rückgebaut, Trümmer werden vom Baufeld entfernt, anfallende Materialien werden entsorgt. Ziel der Abbruchmaßnahme ist die Herstellung eines tragfähigen Planums in Angleichung an das vorhandene Gelände.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

- Menschen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG;
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach § 2 Abs. 1 Nr.2 UVPG;
- Boden, Luft und Wasser nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG;
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG.

Das Schutzgut Menschen kann vorübergehend baubedingt Lärm- und Staubimmissionen ausgesetzt sein. Die Belastung durch Baulärm erreicht gemäß dem vorgelegten Gutachten kein unzumutbares oder gesundheitlich bedenkliches Niveau. Allerdings ist die Baulärmbelastung an einigen Tagen des Baugeschehens so hoch, dass Belästigungen nicht ausgeschlossen werden können. Daher verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zu einer Reihe proaktiver Lärmschutzmaßnahmen. Dazu gehört die Einkleidung des abzubrechenden Schornsteins, was auch der Minimierung von Staubimmissionen dienen soll. Der Schadstoffausbau (u.a. am Schornstein) findet durch ein handgeführtes Abbruchverfahren statt.

Die Liegenschaft ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Sämtliche Bodeneingriffe erfolgen mit baubegleitender Kampfmittelsondierung. Bei Feststellung von Kampfmitteln werden die Arbeiten unverzüglich eingestellt, es erfolgt eine Anzeige bei der Polizei. Nach Abschluss der Abbrucharbeiten werden die Flächen kampfmittelfrei übergeben.

Um beim Umgang mit Gefahrstoffen den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sind die im Arbeits- und Sicherheitsplan vorgegebenen Regeln zu beachten.

Als Beitrag zum Artenschutz wurden als Vermeidungsmaßnahmen Spalten an Gebäuden und Eintrittsöffnungen in Gebäude verschlossen, um den Besatz an und in Gebäuden zu vermeiden. Sofern der Abbruch nicht in den Wintermonaten stattfinden kann, sind u.a. optische Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt, das Vorhaben beschränkt sich auf das Betriebsgelände. Die durchgeführten Schadstoffanalysen (Boden- und Bodenluftuntersuchung) wiesen einzelne Auffälligkeiten auf; die Schadstoffe sollen mit den Abbrucharbeiten beseitigt werden. Eine Gefährdung des Grundwassers oder der menschlichen Gesundheit im Rahmen von Baumaßnahmen wird nicht befürchtet. Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt.

Die Anlagen des Straßenbahnbetriebshofes unterliegen nicht dem Denkmalschutz. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) verfahren).

Fazit: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind durch das Vorhaben sehr unwahrscheinlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29 (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

In der Zeit der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Plangenehmigung zur
„Beseitigung baulicher Anlagen – Straßenbahnbetriebshof Weißensee; Gebäude C und D,
incl. Schornstein“**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2020

SenUVK IV E 10 PG 2020-0022

Telefon: (030) 9025-1404 oder (030) 9025-0, intern 925-1404

Am 4. Mai 2020 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 28 Abs. 1a PBefG a.F.).

Das Vorhaben hat auf dem Straßenbahnbetriebshof Weißensee in der Bernkasteler Straße die Beseitigung von Gebäuden einschließlich eines Schornsteins zum Gegenstand. Sämtliche Fundamente dieser Gebäude werden rückgebaut, Trümmer werden vom Baufeld entfernt, anfallende Materialien werden entsorgt. Ziel der Abbruchmaßnahme ist die Herstellung eines tragfähigen Planums in Angleichung an das vorhandene Gelände.

Vorübergehend ist baubedingt mit Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen. Die Belastung durch Baulärm erreicht gemäß dem vorgelegten Gutachten kein unzumutbares oder gesundheitlich bedenkliches Niveau. Allerdings ist die Baulärmbelastung an einigen Tagen des Baugeschehens so hoch, dass Belästigungen nicht ausgeschlossen werden können. Daher verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zu einer Reihe proaktiver Lärmschutzmaßnahmen. Dazu gehört die Einkleidung des abzubrechenden Schornsteins, was auch der Minimierung von Staubimmissionen dienen soll. Der Schadstoffausbau (u.a. am Schornstein) findet durch ein handgeführtes Abbruchverfahren statt.

Die Liegenschaft ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Sämtliche Bodeneingriffe erfolgen mit baubegleitender Kampfmittelsondierung. Bei Feststellung von Kampfmitteln werden die Arbeiten unverzüglich eingestellt, es erfolgt eine Anzeige bei der Polizei. Nach Abschluss der Abbrucharbeiten werden die Flächen kampfmittelfrei übergeben.

Um beim Umgang mit Gefahrstoffen den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sind die im Arbeits- und Sicherheitsplan vorgegebenen Regeln zu beachten.

Als Beitrag zum Artenschutz wurden als Vermeidungsmaßnahmen Spalten an Gebäuden und Eintrittsöffnungen in Gebäude verschlossen, um den Besatz an und in Gebäuden zu vermeiden. Sofern der Abbruch nicht in den Wintermonaten stattfinden kann, sind u.a. optische Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt, das Vorhaben beschränkt sich auf das Betriebsgelände. Die durchgeführten Schadstoffanalysen (Boden- und Bodenluftuntersuchung) wiesen einzelne Auffälligkeiten auf; die Schadstoffe sollen mit den Abbrucharbeiten beseitigt werden. Eine Gefährdung des Grundwassers oder der menschlichen Gesundheit im Rahmen von Baumaßnahmen wird nicht befürchtet. Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt.

Die Anlagen des Straßenbahnbetriebshofes unterliegen nicht dem Denkmalschutz. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) verfahren).

Fazit: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind durch das Vorhaben sehr unwahrscheinlich.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29 (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

In der Zeit der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlagen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 | Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)